Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4758
18. 02. 76

Sachgebiet 7542

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes
– Drucksachen 7/4577, 7/4740 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Energiepolitik bei weiteren Maßnahmen zugunsten der deutschen Steinkohle folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Aufbringung der Mittel für die Kohleverstromung durch die Stromverbraucher soll so umgestaltet werden, daß es ermöglicht wird,
   — für stromintensive Produktionszweige einen niedrigeren Prozentsatz der Ausgleichsabgabe bzw. Sonderverbrauchsteuer auf elektrische Energie festzulegen und
   — unterschiedliche Prozentsätze der Ausgleichsabgabe bzw. Sonderverbrauchsteuer auf elektrische Energie in Abhängigkeit vom Strompreisniveau des Versorgungsunternehmens festzusetzen.

2. Das Sondervermögen („Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes") soll als sogenannter Schattenhaushalt aufgelöst und die Mittel gemäß Artikel 110 GG im Bundeshaushalt veranschlagt werden. Die Tatsache, daß dieses Sondervermögen bereits ein Volumen von ca. 1,5 Milliarden D-Mark erreicht hat, verstärkt die Notwendigkeit, es einer parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen.

3. Bei der Anwendung der Härteklausel durch das Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft sollen die geänderten Freistellungskriterien so ausgelegt werden, daß schwerwiegende Wettbewerbsnachteile der stromintensiven Produktionsverfahren wirkungsvoller ausgeglichen werden können.

Bonn, den 18. Februar 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Der Einsatz der Steinkohle in Kraftwerken ist dadurch beeinträchtigt worden, daß die Bundesregierung es versäumt hat, rechtzeitig eine Anschlußregelung an das Zweite Verstromungsgesetz, das im Jahre 1971 auslief, vorzulegen. Bis zur Einbringung des Dritten Verstromungsgesetzes im Jahre 1974 hat die Bundesregierung nahezu drei Jahre verstreichen lassen. Angesichts der langen Planungs- und Bauzeiten im Kraftwerksbau wirken sich diese Verzögerungen noch heute nachteilig aus. Die vorliegende Novellierung des Dritten Verstromungsgesetzes stellt nur eine vorübergehende Absatzhilfe dar und wird der Bedeutung der deutschen Steinkohle als wichtigster heimischer Energiereserve nicht gerecht.